



GIOVANNI BUTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Markus GRIMMEISEN  
Datenschutzbeauftragter  
Eurofound  
Wyattville Rd  
Loughlinstown  
IRL Dublin 18  
Irland

Brüssel, den 19. September 2011  
GB/UK/mc D(2011)1568 C 2011-0644

**Betrifft: Antwort auf eine Meldung des DSB von Eurofound für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/20001 (Fall 2011-644)**

Sehr geehrter Herr Grimmeisen,

vielen Dank für Ihre Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Dienststellen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) im Bereich „Feststellung und Zahlung von Gehältern und Zulagen“, die am 30. Juni 2011 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) einging.

In Ihrer Meldung heißt es, Zweck der gemeldeten Verarbeitung sei die Festlegung der Dienstbezüge und Kostenerstattung gemäß Titel V des Statuts für Beamte und Bedienstete auf Zeit (insbesondere Artikel 62 des Statuts, der besagt: *„Der Beamte hat nach Maßgabe des Anhangs VII und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, allein auf Grund seiner Ernennung Anspruch auf die Dienstbezüge, die seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechen. ... Diese Dienstbezüge umfassen ein Grundgehalt, Familienzulagen und andere Zulagen“*) sowie gemäß Artikel 19 bis 27 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten für Vertragsbedienstete.

Nach Prüfung der in der Meldung enthaltenen Informationen und unter Berücksichtigung weiterer Auskünfte, die wir am 7. Juli 2011 auf unser Ersuchen vom gleichen Tag erhalten haben, ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass die von Eurofound vorgenommenen Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Bestimmung und Zahlung von Gehältern und Zulagen keiner Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) unterliegen.

Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung lautet: „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert.*“ Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält einige Beispiele von Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

- Der EDSB hat bereits anerkannt<sup>1</sup> dass die Einstufung bei der Einstellung und die Feststellung der Ansprüche nicht „*dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung und ihres Verhaltens*“, im Sinne von **Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung**. Es geht dabei weniger um die Beurteilung der Persönlichkeit der betroffenen Person als um die Bewertung einer Reihe von Fakten, die zur Feststellung der Ansprüche und zur Einstufung anhand objektiver Kriterien gemessen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Fähigkeit der betroffenen Person, die Aufgaben wahrzunehmen, für die sie eingestellt wurde, bereits bei der Einstellung festgestellt worden; das gemeldete Verfahren läuft jedoch erst danach ab und beinhaltet keine weitere derartige Beurteilung. Verdeutlicht wird dies durch die Tatsache, dass gemäß der Meldung die von neuen Beschäftigten verlangten Unterlagen „*zur Überprüfung und als Beleg von Qualifikationen und Berufserfahrung*“ zwecks Festlegung des Grundgehalts (Bescheinigungen aller erworbenen Qualifikationen und Referenzen früherer Arbeitgeber mit Angabe der Beschäftigungszeit für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete gleichermaßen) sich ausschließlich auf die objektiven Umstände ihrer Qualifikationen (erhaltene Bescheinigungen) und Berufserfahrung (Beschäftigungsdauer) beziehen und weniger Elemente enthalten, die Schlüsse auf Kompetenz, Leistung und Verhalten des neuen Bediensteten zulassen.
- Beamten werden Dienstbezüge und Kostenerstattung auf Antrag nicht automatisch gewährt, vielmehr impliziert das zu prüfende Verfahren, dass irgendein Beweis zur Überprüfung der einzelnen Punkte vorgelegt wird, bevor Dienstbezüge gezahlt oder Kosten erstattet werden. Die zu prüfenden Verarbeitungen „*zielen jedoch nicht darauf ab, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“, im Sinne von **Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung** (Unterstreichung von uns). Zwar können Bedienstete, die keine ausreichenden Beweise vorlegen können, im Ergebnis von bestimmten Rechten und Leistungen ausgeschlossen werden, doch handelt es sich hierbei allenfalls um eine Nebenwirkung und keinesfalls um den Hauptzweck der Verarbeitung. In der Meldung heißt es ausdrücklich: „*Die Datenverarbeitung erfolgt mit der Absicht, die Ansprüche des Bediensteten bei Gehalt und Zulagen festzustellen*“ (Unterstreichung von uns).

Ansonsten dürfte keines der anderen in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung aufgelisteten Beispiele für den vorliegenden Fall relevant sein.

Gestützt auf die von Eurofound vorgelegten Informationen möchte der EDSB folgende Empfehlungen aussprechen:

## 1) **Datenqualität**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur „*den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür*

---

<sup>1</sup> Siehe Schreiben vom 9. Oktober 2007 im Fall 2007-558 über die Einstufung bei der Einstellung und die Feststellung der Ansprüche bei der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht.

*erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“.* Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“.* Ferner *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“.*

Die Auslandszulage wird unter anderem Bediensteten (1), die während eines sechs Monate vor ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von fünf Jahren in dem Staat, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, weder ihre ständige hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt noch ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben, sowie Beamten (2) gezahlt, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, besitzen oder besessen haben, jedoch während eines bei ihrem Dienstantritt ablaufenden Zeitraums von zehn Jahren aus einem anderen Grund als der Ausübung einer Tätigkeit in einer Dienststelle eines Staates oder in einer internationalen Organisation ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem europäischen Hoheitsgebiet des genannten Staates hatten.

Diese Bediensteten müssen ihren Reisepass, ihren Personalausweis und ihre Geburtsurkunde vorlegen. Der EDSB fordert Eurofound auf, klarzustellen, inwieweit diese Dokumente – in Kombination mit dem ebenfalls geforderten Nachweis des *Wohnortwechsels*, aber augenscheinlich ohne einen Wohnortnachweis für die jeweiligen Zeiträume – angemessen die Zeiträume von fünf bzw. zehn Jahren belegen können, in denen die Bediensteten ihren Wohnsitz in einem bestimmten Land hatten.

## **2) Datenaufbewahrung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten *„in einer Form gespeichert werden müssen, die die Identifizierung ermöglichen, so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist“.*

Bei dem gemeldeten Verfahren scheint es Unklarheiten bezüglich der geltenden Aufbewahrungszeiträume zu geben:

- Generell ist in der Meldung die Rede von *„höchstens 30 Jahren oder bis zur letzten Ruhegehaltszahlung“.*
- Anlage V (S. 14) der Broschüre mit dem Titel *„Datenschutzerklärung für Beschäftigte“* enthält Angaben zu *„Aktenaufbewahrungszeiträumen“*; im Zusammenhang mit *„Finanzinformationen“* heißt es dort, dass *„Informationen zum Gehalt des Bediensteten einschließlich Name, Besoldungsgruppe, Zulagen“* *„für fünf Jahre aufbewahrt“* werden.
- Zu *„Personalakten von Beschäftigten“* besagt die Broschüre unter *„Krankenfürsorgesystem für Beschäftigte“*, dass Informationen wie *„Vertrauliche Angaben: persönliche Kontaktdaten, Familienstand, Angaben zum Ehegatten und zu Kindern“* sowie *„Nummern von Personalausweis/Reisepass“* und Informationen über Familienangehörige *„in der Personalakte gespeichert“* sind und *„während der gesamten Beschäftigungsdauer aufbewahrt werden“.*

In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB eine Klarstellung der jeweiligen Aufbewahrungszeiträume sowie die Erwähnung deren Beginns für die verschiedenen von den zu prüfenden Verarbeitungen betroffenen Datenkategorien. Des Weiteren fordert der EDSB Eurofound auf, zu überprüfen, ob es nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung wirklich erforderlich ist, Unterlagen über Familienangehörige (die laut Meldung z. B. bei der

Erziehungszulage jährlich vorzulegen sind) während der gesamten Dauer der Beschäftigung des Erziehungsberechtigten aufzubewahren.

### **3) Datenübermittlung**

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung besagt: „*Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“. Im Rahmen der zu prüfenden Verarbeitungen sind lediglich Übermittlungen an andere Organe und Einrichtungen der EU vorgesehen, und es deutet nichts darauf hin, dass die übermittelten Daten nicht für die rechtmäßige Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind.

Damit jedoch Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung in vollem Umfang eingehalten werden kann, empfiehlt der EDSB, alle Empfänger an ihre Pflicht zu erinnern, empfangene Daten nicht zu anderen Zwecken als denen zu verwenden, zu denen sie übermittelt wurden.

### **4) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Gemäß Artikel 11 der Verordnung müssen Personen, bei denen wie in dem zu prüfenden Verfahren Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden, darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden; ferner müssen sie unter anderem über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und die spezifischen Rechte von betroffenen Personen informiert werden.

Die Broschüre „Datenschutzerklärung für Beschäftigte“ enthält zwar die meisten der in Artikel 11 der Verordnung geforderten Informationen, doch empfiehlt der EDSB, dort auch auf die Rechtsgrundlage der Verarbeitungen zu verweisen, also für das zu prüfende Verfahren auf Titel V des Beamtenstatuts für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie auf Artikel 19 bis 27 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten für Vertragsbedienstete.

### **Schlussfolgerung**

Der EDSB empfiehlt Eurofound spezifische und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen bezüglich der Verarbeitungen bei der „Feststellung und Zahlung von Gehalt und Zulagen“. Dem EDSB sollten innerhalb von drei Monaten nach dem Datum dieses Schreibens alle relevanten Unterlagen zugesandt werden, aus denen hervorgeht, dass alle Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI